

Satzung GonsKultur e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann GonsKultur e. V.
2. Sitz des Vereins ist Mainz-Gonsenheim.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Kulturveranstaltungen, wie z. B. Filmvorführungen, Theater, Kleinkunst und Musik auf regionaler Ebene.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
3. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es in dem Beschluss um ein Rechtsgeschäft zwischen ihm und GonsKultur geht.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Vorstands und der Revisoren sowie deren Wahl für ein Jahr, Abberufung des Vorstands;
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie der Revisoren, Beschlussfassung über den Vereinshaushalt und Entlastung des Vorstands;
 - Festsetzung der Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Haushalt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen nach Maßgabe der Satzung und der Mitgliederbeschlüsse. Für Rechtsgeschäfte bedarf es der Unterschrift zweier Vorstände.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei vertretungsberechtigten, geschäftsführenden Mitgliedern und Beisitzern, die Anzahl wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts;
 - Abschluss und Kündigung von Verträgen;
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
4. Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, dabei mindestens eines der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
6. Vorstandsmitglieder dürfen auf Beschluss der Mitgliederversammlung für Ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
7. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Revision

Die Aufgaben der Revisoren sind die Rechnungsprüfung und Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gonsenheim zur ausschließlichen Förderung kultureller Vorhaben.